

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in Meuspath

§ 1

Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Meuspath (Vermieter) kann Räume im Gemeindehaus Meuspath Dritten (Mieter) für Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Nutzung überlassen.
Saal, Thekenraum, Küche, Abstellraum und Toiletten inkl. der Funktionseinrichtungen und dem Inventar (= Geräte, Tische, Stühle und Geschirr mit Besteck) werden nur gemeinsam überlassen.
2. Die Genehmigung für die Nutzung des Gemeindehauses erteilt die Ortsgemeindeverwaltung Meuspath. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Antragsverfahren

1. Die Nutzung wird bei der Ortsgemeindeverwaltung Meuspath beantragt. Der Antragsteller akzeptiert mit der Antragstellung diese Benutzungsordnung.
2. Nicht volljährige Antragsteller müssen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten nachweisen.
3. Der Vermieter reserviert die Räume im Gemeindehaus für den gewünschten Nutzungszeitraum inkl. der Rüstzeiten. Die, auch mündliche, Reservierung ist verbindlich, unverbindliche Reservierungen sind nicht möglich.
4. Wünschen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der (zeitlich) erste Antragsteller den Zuschlag.

§ 3

Rücktritt von der Reservierung

1. Der Mieter kann aus wichtigem Grund (Sterbefall, schwere Erkrankung, Umzug etc.) von der Reservierung zurücktreten. Er muss dies dem Vermieter schnellstmöglich mitteilen.
2. Der Vermieter kann aus wichtigem Grund (Gemeindehaus nach Beschädigung nicht nutzbar etc.) ebenfalls von der Reservierung zurücktreten und teilt dies dem Mieter schnellstmöglich mit.
3. Gegenseitige Ersatzansprüche sind beim Rücktritt nach 1. und 2. ausgeschlossen.

§ 4

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter benennt einen volljährigen Verantwortlichen, der die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleistet und dem die Schlüsselgewalt und die Unterzeichnung des Nutzungsvertrages obliegt.
2. Eine Weiter- bzw. Untervermietung durch den Mieter ist nicht erlaubt.
3. Der Mieter ist für das Einholen ggf. notwendiger Genehmigungen für seine Feier oder Veranstaltung und die Einhaltung geltender Vorschriften (Brandschutz, Nichtraucherchutz, Jugendschutz, GEMA, Störungen durch Lärm etc.) allein verantwortlich.
5. Der Mieter verpflichtet sich zum pfleglichen Umgang mit dem Grundstück, dem Gemeindehaus und dem Inventar. Er ist verpflichtet, das Inventar nach Benutzung wieder sauber, vollständig und in einwandfreiem Zustand an seinem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.
6. Das Einschlagen von Nägeln (auch Reißzwecke) oder Eindrehen von Schrauben (z.B. zur Befestigung von Dekorationsmaterial) ist an allen Stellen verboten. Auch die Verwendung von Klebeband oder Klebstoffen, die sich nicht rückstandslos entfernen lassen oder Beschädigungen auf der Klebefläche hinterlassen, ist nicht erlaubt.
7. Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Handtücher, Seife, Spülmittel, Müllbeutel etc.) muss der Mieter selber bereitstellen.
8. Anfallenden Abfall muss der Mieter selber auf seine Kosten ordnungsgemäß entsorgen.

§ 5

Benutzungsentgelte

1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 6 **Haftung**

Die Sätze 1 bis 4 gelten für das Grundstück, das Gebäude, die überlassenen Räume mit deren Funktionseinrichtungen und das Inventar.

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Nutzungsdauer inkl. der Rüstzeiten entstehen.
2. Defekte und Schäden, die während der Nutzungsdauer inkl. der Rüstzeiten entstanden sind, muss der Mieter dem Vermieter spätestens bei der Endabnahme mitteilen
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung und der Nutzung stehen, auch gegenüber Dritten frei.
4. Ersatzansprüche gegen den Vermieter wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs sind ausgeschlossen.
5. Der Mieter übernimmt für den Zeitraum der Benutzung die Räum- und Streupflicht für das Grundstück und für den Fahrweg zum Haupteingang.
6. Für mitgebrachte oder aufbewahrte Gegenstände, Geld oder Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 7 **Hausrecht**

1. Der Vermieter hat auch während der Nutzungsdauer inkl. der Rüstzeiten das uneingeschränkte Hausrecht.

§ 8 **Abstellen von Fahrzeugen**

1. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Zufahrt zur Feuerwehrausfahrt frei bleibt und die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beachtet werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf das Vorhandensein von freien Parkflächen am Gemeindehaus. Wer auf anderen Grundstücken parken möchte muss die Erlaubnis dafür bei den jeweiligen Grundstückseigentümern einholen.

§ 9 **Reinigung**

1. Bei der Schlüsselübergabe (vor und nach der Nutzung inkl. der Rüstzeiten) besichtigt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter das Gemeindehaus und stellt den Zustand fest. Erkannte Mängel und die Zählerstände der Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Wasser) werden im Nutzungsvertrag notiert.
2. Der Mieter reinigt die genutzten Räume und deren Funktionseinrichtungen sowie das genutzte Inventar, ggf. auch das Gebäude und das Grundstück, unverzüglich nach der Veranstaltung. Besondere Vorgaben des Vermieters für die Reinigung sind im Mietvertrag angegeben.
3. Wenn die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist erhält der Mieter Gelegenheit zur kurzfristigen Nachreinigung. Wenn der Mieter die Nachreinigung innerhalb der vom Vermieter gesetzten Frist nicht oder nicht zufriedenstellend durchführt kann der Vermieter die Reinigung durch einen Beauftragten zu Lasten des Mieters durchführen lassen.
4. Bei Benutzung der Zapfanlage wird diese wegen der einzuhaltenden Hygienevorschriften immer vom Vermieter gereinigt. Die Kosten dafür sind in der Gebührenordnung ausgewiesen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 18. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Nutzungen und Reservierungen ab diesem Tag.

Vorherige Benutzungsordnungen sind ab dem 18. Oktober 2014 ungültig.

Meuspath, den 06. Oktober 2014



Klaus Speicher, Ortsbürgermeister



Gemeinde Meuspath - Siegel -